

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 3. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 16. Januar 1904.

No. 2.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. die erloschene Pest in Kapstadt. — Bekanntmachung betr. Einrichtung von Viehmärkten im Bezirk Kilimatinde. — Verordnung betr. Aufkauf von Rindvieh im Bezirk Kilimatinde — Personalmeldungen.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Pest in Kapstadt und dem dazu gehörigen Bezirk amtlicherseits für erloschen erklärt worden ist, wird die Bekanntmachung vom 13. Februar 1901, J. No. I. 1183, soweit sie die gesundheitspolizeiliche Kontrolle für aus Kapstadt kommende Schiffe anordnet, hiermit aufgehoben.

Der zweite Teil des vorerwähnten Runderlasses, betreffend das Einfuhrverbot von Leibwäsche, alten getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug und Hadern, Lumpen jeder Art, Teppichen, Menschenhaaren, ungegerbten Fellen und Häuten, unbearbeiteten Haaren und Borsten, Wolle, Klauen und Hufen für Provenienzen aus allen südafrikanischen Häfen südlich des Rovuma, bleibt in Geltung.

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. V. 5.

## Bekanntmachung!

Nachdem durch Verordnung vom heutigen Tage die nördliche Hälfte des Bezirks Kilimatinde für den Aufkauf von Rind- und Eselvieh im Umherziehen geschlossen ist, werden für dieses Gebiet bei der Militärstation Kilimatinde, sowie auf den Militärposten Mkalama und Kwa Mtoro Viehmärkte eingerichtet werden, die am Tage des Vollmondes beginnen und einschliesslich dieses Tages 5 Tage dauern.

Eine Marktgebühr wird nicht erhoben.

Die ersten Märkte an den bezeichneten Plätzen finden am ersten Vollmondtag im April dieses Jahres statt.

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 5291.

## Verordnung!

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 in Ver-

bindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit verordnet:

§ 1.

Der Aufkauf von Rind- und Eselvieh im Umherziehen wird für die nördliche Hälfte des Bezirks Kilimatinde verboten.

Die Südgrenze des von diesem Verbot umfassten Gebiets bildet eine Linie, die den Weg von Ikungu (ausschliesslich) nach Kilimatinde, von da am untern „Grabenrand“ bis zur Südgrenze von Ussandani und von da in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze entlang führt. Dieser Teil umfasst die Landschaften Issanssu, Iyambi, Iramba, Ussure, Turu und Ussandani.

In diesem Gebiet ist der Handel mit Rind- und Eselvieh nur auf den Viehmärkten in Kilimatinde, Mkalama und Kwa Mtoro gestattet.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Rupies oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 5291.

## Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Entlassen bei der Eisenbahn-Verwaltung in Tanga: Streckenaufseher Wagenstrutz am 4. November 1903, Streckenaufseher Buzelli am 11. November 1903.

Neu eingestellt bei der Flottille: Schlosser Hübschmann am 21. Dezember 1903.

Ausgeschieden: Bürogehilfe Kuhne am 31. Dezember 1903.

Mit Reichspostdampfer „Markgraf“ am 8. Januar 1904 sind eingetroffen: Neu: Legationsrath Gerstmeyer, kom. Hauptzollamtsvorsteher Kerber. Vom Heimatsurlaub: Maschinist Stiehler.

Abgereist mit Heimathsurlaub, mit Reichspostdampfer „Präsident“, am 11. Januar 1904: Zoll-director Heller.

Versetzt: Von Kilossa nach Daresslam Bureau-gehilfe Witzleb, in Daressalam eingetroffen am 6. Januar 1904; von Daressalam nach Kilossa Bureaugehilfe Feldmann, abgereist, am 13. Januar 1904.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Hauptm. von Fiedler, Zahlm.-Asprt. Fiedler, Hugk, Untffz. Meyer, San. Untffz. Terwesten

vom Urlaub bezw. neu am 9. 1. 04., Oberarzt Dr. Kudieke von Dienstreise.

Beurlaubt sind: Hauptmann Fonck, Oberarzt Dr. Grothusen, Unteroffizier Schiele.

Versetzt bezw. kommandirt sind: Hauptmann von Fiedler als Chef des M. B. und der Abteilung 9ter Kompagnie nach Udjidji, Sergeant Pietsch zur 2. Kompagnie Jringa, Unteroffizier Hagemann zur 9. Komp. Abtlg. Udjidji, San.-Sergt. Leder — Lindi — und überz. San.-Sergt. Ludszuweit — hier — wechselseitig.